



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

65
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 21. Februar 2023

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
87.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises Seite 66	94.	Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH Seite 71
88.	2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes der Gesamtschule Blankenheim – Nettersheim Seite 68	95.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 72
89.	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch Seite 68	96.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 72
90.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling Seite 69	97.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 72
91.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling Seite 69	98.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Oberbergischer Kreis Seite 72
92.	Ordnungsbehördliche Verordnung nach WHG zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches im Bereich der Stadt Overath (Überschwemmungsgebietsverordnung „Holzbach und Dresbach“) vom 18. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (S. 279, lfd. Nr. 449, Az.: 54.2.12.1 – Holzbach-Dresbach) Seite 69	E	Sonstiges
93.	Ordnungsbehördliche Verordnung nach WHG zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ankerbachs im Stadtgebiet Bonn (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ankerbach“) Seite 70	99.	Liquidation h i e r : Tanzsportverein Meindorf e. V. Seite 72
		100.	Liquidation h i e r : Kürten Touristik e. V. Seite 73
		101.	Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisuelle Unterrichtsmedien (IPAU) e. V. Seite 73

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

87. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg vertreten durch den Landrat, Sebastian Schuster, – nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden

Gemeinde Alfter,
Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Stadt Bad Honnef,
Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef

Stadt Bornheim,
Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Gemeinde Eitorf,
Der Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf

Stadt Hennef,
Der Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Stadt Königswinter,
Der Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter

Stadt Lohmar,
Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar

Stadt Meckenheim,
Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

Gemeinde Much,
Der Bürgermeister, Hauptstraße 57, 53804 Much

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
Die Bürgermeisterin, Hauptstraße 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Stadt Niederkassel,
Der Bürgermeister, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel

Stadt Rheinbach,
Der Bürgermeister, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach

Gemeinde Ruppichteroth,
Der Bürgermeister, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth

Stadt Sankt Augustin,
Der Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin

Stadt Siegburg,
Der Bürgermeister, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Gemeinde Swisttal,
Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal

Stadt Troisdorf,
Der Bürgermeister, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

Gemeinde Wachtberg,
Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg

Gemeinde Windeck,
Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 12, 51570 Windeck
vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister – nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemeinden, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des gesamten Rhein-Sieg-Kreises zu erarbeiten.

§ 2

Bedingungen

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindestens 50 % der Kosten ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

§ 3

Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 1. Juli 2022, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

§ 4

Kosten

Der Kreis trägt die Kosten für Erstellung des Starkregenrisikomanagements.

§ 5

Aufgaben des Kreises

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement

(November 2018)“.

2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)“ bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 6

Aufgaben der Stadt/Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Starkregenrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
3. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 7

Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

§ 9

Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Siegburg, 5. April 2022

gez. Sebastian Schuster -Rhein-Sieg-Kreis- gez. Rolf Schumacher - Gemeinde Alfter -

gez. Otto Neuhoff - Stadt Bad Honnef - gez. Christoph Becker - Stadt Bornheim -

gez. Rainer Viehof - Gemeinde Eitorf - gez. Mario Dahm - Stadt Hennef -

gez. Lutz Wagner - Stadt Königswinter - gez. Claudia Wieja - Stadt Lohmar -

gez. Holger Jung - Stadt Meckenheim - gez. Norbert Büscher - Gemeinde Much -

gez. Nicole Berk a -Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid - gez. Stephan Vehreschild -Stadt Niederkassel -

gez. Ludger Banken - Stadt Rheinbach - gez. Mario Loskill - Gemeinde Ruppichteroth -

gez. Max Leitterstorf - Stadt Sankt Augustin - gez. Stefan Rosemann - Stadt Siegburg -

gez. Petra Kalkbrenner - Gemeinde Swisttal - gez. Alexander Biber - Stadt Troisdorf -

gez. Jörg Schmidt - Gemeinde Wachtberg - gez. AlexandraChristine Gauß - Gemeinde Windeck-

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 13. Februar 2023

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-463

Im Auftrag
gez. Steireif

**88. 2. Änderungssatzung zur Satzung
des Zweckverbandes der Gesamtschule Blankenheim –
Nettersheim**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S.621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beschließt die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 7. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Absätze 5 bis 8 in § 4 entfallen. Hierfür werden die Absätze 5 und 6 in § 4 neu eingefügt:

§ 4

Vermögensübergang, Organisation und Finanzierung

- (5) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden ab dem Jahr 2023 von der Gemeinde Blankenheim zu 53 % und von der Gemeinde Nettersheim zu 47 % erbracht. Dies gilt nur, soweit und solange nur die Gemeinden Blankenheim und Nettersheim Verbandsmitglieder sind. Im Falle des Verbandsbeitritts weiterer Gemeinden sind die Bemessungsgrundlagen der Verbandsumlage neu zu bestimmen.
- (6) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Verbandsumlage in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes des laufenden Jahres Sofern die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist, gelten die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 7. Dezember 2022 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m.

§ 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2

i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 7. Februar 2023

Bezirksregierung Köln
Az.:48.2-SVZ Blankenheim-Nettersheim

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2023, S. 68

**89. Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes
des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechts-
rheinisch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In der Urkunde über den Evangelischen Verwaltungsverband Köln Rechtsrheinisch vom 14. Oktober 2016 (KABI. 2016, S. 257) erhält die Aufzählung der Verbandsmitglieder in Artikel 1 Absatz 1 folgende Fassung:

„Die

Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,
Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,
Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
Evangelische Kirchengemeinde Oelling,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,
Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,
Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,
Evangelische Kirchengemeinde Lindlar,
Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein,
Evangelische Kirchengemeinde Porz,
Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,
Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg
sowie Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, der Evangelische Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch und der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch

bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln Rechtsrheinisch.“

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2022

gez. H i e r o n i m u s
Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 8. Dezember 2022 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Verän-

derung des Mitgliederbestandes des **Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch** unter Beitritt des **Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch** wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

8. Februar 2023
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2023, S. 68

**90. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0009/23

Köln, den 6. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 12. Januar 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Flüssiggaslager Bau 277, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95), angezeigt. Das Flüssiggaslager Bau 277 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Temporäre Außerbetriebnahme eines vorhandenen Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- temporäre Inbetriebnahme eines neuen Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) als Ersatzmaßnahme.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2023, S. 69

**91. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Shell Deutschland GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0228/22

Köln, den 7. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. November 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfeld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung der Kesselwagenverladung:

- Installation eines neuen Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2023, S. 69

**92. Ordnungsbehördliche Verordnung nach WHG zur
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches
und des Dresbaches im Bereich der Stadt Overath
(Überschwemmungsgebietsverordnung Holzbach
und Dresbach“) vom 18. Juni 2013, veröffentlicht im
Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (S. 279, lfd. Nr. 449,
Az.: 54.2.12.1 – Holzbach-Dresbach)**

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95)

geändert worden ist

- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Holzbaches und des Dresbaches im Bereich der Stadt Overath (Überschwemmungsgebietsverordnung „Holzbach und Dresbach“) vom 18. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (S. 279, lfde. Nr. 449, Az. 54.2.12.1 – Holzbach-Dresbach):

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) und in der Karte des Überschwemmungsgebietes Nr. 1/1 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

2. Die bisherige Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Holzbach-Dresbach, Stand 5. September 2012) wird durch die Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) und die Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Holzbach-Dresbach, Stand 5. September 2012) durch die Karte Nr. 1/1 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Holzbach/Dresbach, Stand 15. Januar 2020, unterzeichnet am 15. Januar 2020) ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 16. Januar 2023

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az. 54-HW-Holzbach/Dresbach

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2023, S. 69

93. Ordnungsbehördliche Verordnung nach WHG zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ankerbaches im Stadtgebiet Bonn (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ankerbach“)

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Ankerbaches wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ankerbaches – von der Mündung in den Rhein bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 4+350 –, welche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ankerbaches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Ankerbach, Stand 11.03.2021) und in den Karten Nr. 1/2 bis 2/2 (Maßstab 1:5.000, 54-HW-Ankerbach, Stand 11. März 2021) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG

und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bonn und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Köln, den 17. Januar 2023

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-Ankerbach

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2023, S. 70

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

94. Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
26.07.16.01-2 – HSLP Gummersbach

Düsseldorf, 1. Februar 2023

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH betreiben seit 1985 am Standort in Gummersbach einen Hubschrauberlandeplatz (HSLP). Ein Sachverständigengutachten hat ergeben, dass dieser HSLP nicht den Vorgaben der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV)“ entspricht und entsprechend angepasst werden muss.

Mit Schreiben vom 22. April 2022 teilten die Kreiskliniken mit, dass sie beabsichtigen, die für die Anpassung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und beantragen die entsprechende Änderung der Flugplatzgenehmigung.

Hierfür ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff (Luftverkehr-Zulassungs-Ordnung) LuftVZO erforderlich.

Das o. g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 zur Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1500 m handelt.

Gemäß § 9 UVPG ist zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend. Merkmale des Vorhabens

Die Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl planen zur Ertüchtigung des Hubschrauber-Sonderlandesplatzes in Gummersbach an die AVV folgende Maßnahmen:

- Herstellung von 2 befestigten Flächen für Anflugfeile
- Herstellung von befestigten Flächen für die FATO-Markierungen
- Verschwenkung der An- und Abflugsektoren mit entsprechender Hindernisbeseitigung

Hierfür sind auf einer verhältnismäßig kleinen Flächen Oberflächenversiegelungen (insgesamt 77 m²) für die Herstellung der FATO-Markierung sowie der Anflugfeile vorgesehen. Des Weiteren müssen 21 junge bis mittelalte angepflanzte Laubbäume sowie ein Strauch entfernt oder gekappt werden. Darunter befinden sich 13 Bäume einheimischer und 8 Bäume nicht einheimischer Arten.

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

Standort des Vorhabens

Der geplante Standort des Vorhabens befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Gummersbach an der Nord-Westseite des Verkehrskreisels der Stadtstraßen „Dr. Ottmar Kohler-Straße“, „Wilhelm-Breckow-Allee“, „Am Hüttenberg“ und „Vosselstraße“. Vom Vorhaben betroffen ist der vorhandene, in der Grünfläche/Grünanlage zwischen dem Klinikgebäude und dem o. g. Verkehrskreisel, sich befindende Hubschrauber-Landeplatz des Klinikums. Diese aus Rasenflächen und Wegen bestehende Grünanlage ist von randlich angepflanzten Gebüsch, bestehend aus Bäumen und Sträuchern eingefasst.

Eine besondere ökologische Empfindlichkeit des Raumes kann im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht festgestellt werden.

Schutzgebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vom Vorhaben betroffen sind die Geländeflächen der geplanten neuen Anflugfeile, der neuen FATO-Markierungen und die innerhalb der beiden An- und Abflugflächen zu entfernenden oder zu kappenden 13 Bäume einheimischer Baumarten und acht Bäume nicht einheimischer Baumarten sowie ein Strauch.

Die Auswirkungen treten mit Entfernung oder Kappung der Bäume ein. Die Verluste an Bewuchs der geplanten Markierungen werden nicht als nennenswerte Auswirkung angesehen. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und nicht umkehrbar, solange der Hubschrauber-Landeplatz in Betrieb ist. Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wurden ermittelt und werden entsprechend ausgeglichen.

Personen sind nicht von dieser Baumaßnahme betroffen.

Die aufgrund der Verschwenkung der An- und Abflugsektoren erstellte schalltechnische Beurteilung bestätigt, dass gesundheitliche Beeinträchtigung durch die flugbetrieblichen Maximalpegel im Hinblick auf die nach dem Stand der Lärmwirkungsforschung und des Beschlusses des Hamburger Oberverwaltungsgerichtes vom 15. Dezember 2006 im vorliegenden Fall nicht zu erwarten sind.

Störwirkungen auf andere Schutzgüter, außer das Landschaftsbild, sind nicht zu erwarten.

Die bauprozessualen Störungen wirken nur kurzzeitig, die hierdurch entstehenden Emissionen werden als nicht relevant eingestuft.

Aus der Anpassung des Bestandshubschrauberlandeplatzes an die AVV sind keine Veränderungen der Dauer und Häufigkeit des Flugbetriebes zu erwarten; auch werden sich die Zeitpunkte der Hubschrauberbewegungen nicht verändern.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schriever

ABl. Reg. K 2023, S. 71

**95. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381685718.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. Februar 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 71

**96. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383320256 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. Februar 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 72

**97. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382218444 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. Februar 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 72

**98. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
hier: Oberbergischer Kreis**

Beschreibung der Siegel:

- Gummistempel mit Holzschaft, Durchmesser 12 mm, Umschrift: Oberbergischer Kreis, lfd. Nr. 1
- Gummistempel mit Holzschaft, Durchmesser 20 mm, Umschrift: Oberbergischer Kreis, lfd. Nr. 135.

Gummersbach, den 6. Februar 2023

gez. Stefanie N ä h r i n g

ABl. Reg. K 2023, S. 72

E Sonstiges

**99. Liquidation
hier: Tanzsportverein Meindorf e. V.**

Der Tanzsportverein Meindorf e. V. (Eintragungen beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister 3353, Nummer der Eintragung 4) ist zum 17. Januar 2022 aufgelöst. Als Liquidatoren sind eingetragen Maria-Dolores Junk, Burgstraße 115, 53757 Sankt Augustin, Alexandra Maria Drinhausen, Carmen Elisabeth Pohl, Tamara Tack, Andrea Scharne, Julia Jörger.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Maria-Dolores Junk, Burgstraße 115, 53757 Sankt Augustin anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 72

100. **Liquidation**
h i e r : Kürten Touristik e. V.

Der Verein Kürten Touristik e. V. (VR 501425, AG Köln) mit Sitz in Kürten ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Hans Biesenbach, wohnhaft Weidener Straße 66 in 51515 Kürten oder Herrn Dietmar Johannwille, wohnhaft Hohenstein 125 in 51515 Kürten, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2023, S. 73

101. **Liquidation**
h i e r : Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisuelle Unterrichtsmedien (IPAU) e. V.

Der „Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisuelle Unterrichtsmedien (IPAU) e. V., VR 18520 (Amtsgericht Köln) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2023, S. 73



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.